

Neubau eines Hospitals der US-Streitkräfte in Weilerbach

hier: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die US-Streitkräfte, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion Koblenz, Abteilung Bundesbau, planen auf dem US-Militärgelände „Rhine Ordnance Barracks“ (Verbandsgemeinde Weilerbach) östlich der Air Base Ramstein die Errichtung eines überregionalen Großklinikums für die ambulante und stationäre Erstversorgung von US-Militärangehörigen. Die verkehrliche Erschließung der Anlage ist über einen Kreisverkehrsplatz (Turbokreisel) auf der Landesstraße L369 geplant. Der Vorhabenträger hat bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) einen Antrag auf Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) einen Antrag auf Entscheidung über die Zustimmung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des US Hospitals nach § 37 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) einen Antrag auf Planfeststellung nach § 5 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für den Ausbau der L 369 durch Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes gestellt sowie Ausnahmeanträge nach § 45 BNatSchG. Alle drei Genehmigungsbehörden haben für das Gesamtvorhaben gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die UVP-Pflicht bejaht. Für alle genannten Verfahren wird deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Diese soll umfassend die Umweltauswirkungen des Projekts ermitteln und beschreiben. Die Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Antragssteller hat neben den o.g. Anträgen eine Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich folgender Gutachten vorgelegt:

- Schalltechnisches Gutachten für eine UVP zum Neubau eines Medical Centers in Weilerbach (Anlage A)
- Verkehrsuntersuchung (Anlage B)
- Hydrogeologische Untersuchungen zur UVP - zusammenfassender Endbericht sowie Hydrogeologische Stellungnahme zum geänderten Planungsstand (Anlage C)
- Hydrogeologischer Bericht - Konzeption des Grundwasser-Monitorings (Anlage D)
- Geotechnische Untersuchungen / Vorerkundungen (Anlage E)
- Untersuchungsbericht Baugrunduntersuchung - Zugangskontrollpunkt (ACP) (Anlage F)
- Ergebnisse der Datenauswertung und Geländebegehungen (Archäologie) sowie Sondierungsbericht Ramstein 19 Weilerbach E2012/0144 „Doppelhügel“ (Anlage G)
- Landespflegerischer Begleitplan (Anlage H) mit Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Spezielle Artenschutzprüfung (saP) gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Anlage I) mit Darstellung der Auswirkungen des Verfahrens auf streng geschützte Arten bzw. Anhang-IV Arten der FFH-Richtlinie (u.a. Wildkatze und Fledermäuse) und europäische Vogelarten sowie Prüfung und Feststellung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Westlicher Moorniederung“ mit Darstellung der Auswirkung des Verfahrens auf das FFH-Gebiet (Anlage J)

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der
 - a. **Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15 in 67685 Weilerbach, Zimmer-Nr. 216,**

im Rahmen der Dienststunden Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- b. **der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesebach, Am Neuen Markt 6 in 66877 Ramstein-Miesebach, Zimmer - Nr. 306,**

im Rahmen der Dienststunden Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- c. **Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 in 67657 Kaiserslautern, 13. Obergeschoss, Zimmer - Nr. 1301/1314**

im Rahmen der Dienststunden Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr

während eines Monats vom

29. Oktober 2013 bis 28. November 2013

zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 27 a VwVfG erfolgt die Information der öffentlichen Bekanntmachung sowie der auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgenden Seiten:

- a. Auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd unter www.sgdsued.rlp.de in der Rubrik Öffentlichkeitsbeteiligung / Bekanntmachungen
 - b. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter http://www.bundesimmobilien.de/180107/weitere_fachinformationen
 - c. Auf der Homepage des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz unter www.lbm.rlp.de in der Rubrik „Aufgaben / Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren
2. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **12. Dezember 2013**,
 - bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Zentrale - Sparte Bundesforst - Abteilung Dienstliegenschaften, Ellerstraße 56 in 53119 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens: **ZEBF.VV.3021.05.13.1000**),
 - bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14 in 67433 Neustadt an der Weinstraße (unter Angabe des **Aktenzeichens 43/421-347-UVP**),
 - bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesebach, Am Neuen Markt 6 in 66877 Ramstein-Miesebach,
 - bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstr. 15 in 67685 Weilerbach,
 - oder bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 in 67657 Kaiserslautern,

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Vorhaben wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die SGD Süd und die BImA entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 17.2.1, Nr. 18.4.1 bzw. 18.7.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG sowie gemäß Nr. 4 der Anlage 1 zum

Landesstraßengesetz, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Nrn. 1, 2, 4 und 9 ff. gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 5 a LStrG in Verbindung mit Anlage 1 zum LStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend.

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben in einem Termin erörtert.

Es ist vorgesehen, eine gemeinsame Erörterung mit den Verfahren für den Ausbau der L 369 und die Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes nach § 5 LStrG, durchzuführen.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

8. Der **Erörterungstermin** beginnt am
Mittwoch, den **8. Januar 2014** um 10.00 Uhr,
(Einlass ab 09.30 Uhr)

im

Sitzungssaal 3, in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Folgetag, am
Donnerstag, den **9. Januar 2014**, um 10.00 Uhr
(Einlass ab 09.30 Uhr)

im gleichen Sitzungssaal fortgesetzt.

Zu diesem Termin ergeht hiermit Einladung.

9. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu übergeben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren nach Durchführung des Erörterungstermins beendet ist.
10. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit die Anwesenden im Erörterungstermin diesem zustimmen.

Bonn, den 10.10.2013

Neustadt, den 10.10.2013

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Auftrag

(Georg Reitz)

(Manfred Schanzenbacher)

BImA

SGD Süd

Bekanntmachung des Landesbetriebs Mobilität, Rheinland-Pfalz

**-Planfeststellungsbehörde-, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20,
56068 Koblenz**

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L 369 durch Anlegung eines Kreisver- kehrsplatzes zur verkehrlichen Anbindung des geplanten US-Militärhospitals in den Gemarkungen Ramstein und Weilerbach

Die US-Streitkräfte, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion Koblenz, Abteilung Bundesbau, planen auf dem US-Militärgelände „Rhine Ordnance Barracks“ (Verbandsgemeinde Weilerbach) östlich der Air Base Ramstein die Errichtung eines überregionalen Großklinikums für die ambulante und stationäre Erstversorgung von US-Militärangehörigen. Die verkehrliche Erschließung der Anlage ist über einen Kreis-

verkehrsplatz (Turbo-Kreisverkehr) auf der Landesstraße L 369 geplant.

Der Vorhabensträger hat für das vorstehende Gesamtvorhaben bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) einen Antrag auf Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 45 Abs. 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) auf der für das Projekt erforderlichen Fläche und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd) einen Antrag auf Entscheidung über die Zustimmung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des US-Hospitals nach § 37 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) einen Antrag auf Planfeststellung nach § 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für den Ausbau der L 369 durch Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes gestellt. Alle drei Genehmigungsbehörden haben für das Gesamtvorhaben gem. § 3a UVP die UVP-Pflicht bejaht. Für alle genannten Verfahren wird deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Diese soll umfassende die Umweltauswirkungen des Projekts ermitteln und beschreiben. Die Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie werden hiermit bekannt gegeben.

Für den Ausbau der L 369 durch Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes zur verkehrlichen Anbindung des US-Militärhospitals hat die Oberfinanzdirektion Koblenz, Abteilung Bundesbau, die Durchführung eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 5 LStrG beantragt. Für dieses (Teil)Vorhaben besteht in Verbindung mit dem Gesamtprojekt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ramstein und Weilerbach beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **29. Oktober 2013 bis 28. November 2013** bei

- der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6 in 66877 Ramstein-Miesenbach, Zimmer Nr. 306, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15 in 67685 Weilerbach, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 in 67657 Kaiserslautern, 13. OG Zimmer Nr. 1301 / 1314, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag: 08.00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **12. Dezember 2013**, bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz,
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6 in 66877 Ramstein-Miesenbach,
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15 in 67685 Weilerbach,
- oder bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 in 67657 Kaiserslautern

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, können ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereinigungen
 - sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind von der Auslegung des Planes.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Straßenbauvorhaben wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Nrn. 1, 2, 4 und 9 ff. gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 5 a LStrG in Verbindung mit Anlage 1 zum LStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:
- Erläuterungsbericht,
 - Übersichtskarte,
 - Übersichtslageplan,
 - Lagepläne,
 - Höhenpläne,
 - Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplan (Externe Maßnahmen), Maßnahmenblätter, Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation,
 - Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis,
 - Regelungsverzeichnis,
 - Straßenquerschnitt,
 - Wassertechnische Untersuchungen (Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen), Bauwerksplan Regenrückhaltebecken - Detailplan Ablaufbauwerk, Systemschnitt Sickermulde, Entwässerungsflächen,
 - Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Naturschutz, Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung),
 - Sonstige Gutachten (Luftschadstoffgutachten, Schalltechnische Gutachten zur UVS, Verkehrsuntersuchung, Verkehrssimulation, Geotechnischer Bericht)
- sowie
- Umweltverträglichkeitsstudie für das Gesamtvorhaben.
- Es wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens durch Planfeststellungsbeschluss (§ 74 VwVfG) entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG beteiligt wird.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 LStrG und die Veränderungssperre nach § 7 LStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 7 Abs. 6 LStrG).
8. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 29. Oktober 2013 auch auf der Internetseite www.lbm.rlp.de in der Rubrik „Aufgaben\ Planfeststellung\ Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.
9. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben in einem Termin erörtert.
- Es ist vorgesehen, einen gemeinsamen Erörterungstermin mit den Verfahren nach § 45 Abs. 2 BWaldG zur Waldumwandlung der für das Projekt erforderlichen Flächen und nach § 37 Abs. 2 BauGB für die Entscheidung über die Zustimmung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des US-Hospitals durchzuführen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
10. Der **Erörterungstermin** beginnt am
Mittwoch, den **8. Januar 2014** um 10.00 Uhr,
im
Sitzungssaal 3 in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.
- Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Folgetag, Donnerstag, den 9. Januar 2014 um 10.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.
11. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu übergeben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren nach Durchführung des Erörterungstermins beendet ist.
12. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
13. Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit die Anwesenden im Erörterungstermin diesem zustimmen.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
-Planfeststellungsbehörde-
Koblenz, den 10.10.2013
Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Woitschützke*

Bekanntmachung

Benutzung der Schulturnhallen der Verbandsgemeinde Weilerbach sowie des Gymnastiksaales der Grundschule Reichenbach-Steegen;

Aufstellung der Belegungspläne für das Winterhalbjahr 2013/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belegungspläne für das Sommerhalbjahr 2013 laufen am 31.10.2013 aus.
Zur Aufstellung der Anschlusspläne für das Winterhalbjahr 2013/2014 laden wir die sporttreibenden Vereine aus unserem Verbandsgemeindebereich zu einem Koordinierungsgespräch für

Montag, 21. Oktober 2013, um 18:30 Uhr

in das Besprechungszimmer im Altbau der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach ein.

*Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung
Peter Schmidt
Beigeordnet*